

Erklärung zur Unternehmensführung

Diese Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB beinhaltet unsere Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, die Erläuterung unserer relevanten Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Die Entsprechenserklärung vom Dezember 2012 sowie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre sind auf unserer Internetseite dauerhaft zugänglich.

Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind nach § 161 Abs. 1 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Auf Basis von Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2012 die folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen, die ein Unternehmen für den Aufsichtsrat abschließt, einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die bestehende D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sah und sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Leifheit AG ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Verantwortungsbereitschaft, mit der Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht erreicht werden kann. Die Leifheit AG plant dahingehend keine Änderung des D&O-Versicherungsvertrages für den Aufsichtsrat.

Vergütung von Vorstandsmitgliedern (Ziffer 4.2.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsteile eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die derzeit und künftig geltenden Vergütungsregelungen in den Vorstandsdiensverträgen sehen vor, dass der Aufsichtsrat im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft (wie z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Aktienrückkauf, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, berechtigt ist, die Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung einseitig anzupassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 weiter, dass für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden soll.

Dieser Empfehlung wurde und wird in einem Vorstandsdiensvertrag derzeit noch nicht entsprochen, da für die Berechnung der Jahresvergütung als Bemessungsgrundlage des Abfindungs-Caps lediglich das Festgehalt und die Tantieme, nicht jedoch der (anteilige) LTI berücksichtigt werden, und außerdem für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die dem Ausscheiden vorangegangenen zwei Jahre abgestellt wird. Die vorhandene Regelung wirkt sich jedoch letztlich zugunsten der Gesellschaft aus, da die danach zu berücksichtigenden Vergütungsbestandteile zu einer geringeren Höhe des Abfindungs-Caps führen. Ab dem 1. Januar 2013 entspricht jedoch auch die Regelung in diesem Vorstandsdiensvertrag der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 DCGK.

Vorsitzender des Audit Committees (Ziffer 5.3.2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung 2012) empfiehlt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Audit Committee) unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein soll, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Dieser Empfehlung wird seit dem 15. Juni 2012 nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Robert Schuler-Voith, ist gleichzeitig Geschäftsführer der Aktionärin HOME Beteiligungen GmbH und mehrheitlich an dieser beteiligt. Die Leifheit AG ist der Auffassung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinem Interessenkonflikt unterliegt und eine unabhängige Ausübung des Amtes des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewährleistet ist.

Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Aufgrund der Größe der Gesellschaft, der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern und der Kontinuität in der Besetzung des Aufsichtsrats ist ein gesonderter Nominierungsausschuss nicht notwendig.

Zielebenennung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung 2012) empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Dieser Empfehlung wird seit 15. Juni 2012 und auch künftig insoweit nicht entsprochen, als die vom Aufsichtsrat konkret zu benennenden Ziele, die zuletzt durch Aufsichtsratsbeschluss vom 13. Dezember 2012 festgelegt wurden, nicht die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Die Leifheit AG ist der Auffassung, dass bei der Besetzung des Aufsichtsrats andere Kriterien – insbesondere die fachliche Qualifikation und die Expertise – maßgebender sind als eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder.

Offenlegung persönlicher und geschäftlicher Beziehungen bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratskandidaten (Ziffer 5.4.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung 2012) empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Dieser Empfehlung wird seit 15. Juni 2012 und auch künftig nicht entsprochen. Die Leifheit AG ist der Auffassung, dass insbesondere persönliche Beziehungen eines Aufsichtsratskandidaten zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär vertraulich behandelt werden sollten.

Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen und Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen.

Diesen Empfehlungen wurde und wird nicht entsprochen. Zur Sicherstellung eines effizienten Ablaufs der Hauptversammlung soll dem Versammlungsleiter die Möglichkeit erhalten bleiben, die Abstimmung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder als Block- oder Listenwahl durchzuführen. Weiterhin soll die Möglichkeit erhalten bleiben, die gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bestehen zu lassen.

Erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.6)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung 2012) empfiehlt, dass eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll.

Dieser Empfehlung wird seit dem 15. Juni 2012 nicht entsprochen. Gemäß § 12 der Satzung der Leifheit AG erhalten Aufsichtsratsmitglieder jährlich eine feste Vergütung zuzüglich einer variablen Vergütung, die von der Höhe der für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende abhängt. Der kommenden Hauptversammlung soll eine Satzungsänderung vorgeschlagen werden, welche der neu gefassten Kodex-Empfehlung (Fassung 2012) entspricht.

Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder von seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Wir sind der Ansicht, dass es ausreichend ist, wenn der Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Vorstand erörtert werden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht wird.

Dieser Empfehlung wurde mit der Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2011 am 29. März 2012 entsprochen. Aus terminlichen Gründen wird der Konzernabschluss 2012 erst im April 2013 veröffentlicht.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln ist für uns ein unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt.

Als traditionsreiches, international agierendes Unternehmen bekennt sich Leifheit zu sozialem und ethisch verantwortungsvollem Handeln. Dementsprechend beruhen die Geschäftspraktiken bei Leifheit auf Integrität, Ehrlichkeit, Fairness und der Einhaltung der geltenden Gesetze.

Wir verstehen deshalb unter Compliance die Einhaltung von Recht, Gesetz und Satzung, die Einhaltung der internen Regelwerke sowie der freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen.

Wir haben in unserem Unternehmensleitbild das Selbstverständnis der Leifheit-Gruppe beschrieben. Es stellt die wirtschaftlichen und sozialen Ziele dar und prägt unsere Unternehmenskultur:

- Wir konzentrieren unsere Kräfte auf die Geschäftsfelder Reinigen, Wäschepflege, Küche und Wellbeing.
- Wir handeln kundenorientiert in allen Bereichen unseres Unternehmens.
- Wir sichern unseren Erfolg durch ständige Innovation.
- Wir pflegen unsere Marken und steigern deren Wert.
- Wir handeln wirtschaftlich und bekennen uns zum Gewinn. Dieser hat Vorrang vor dem Umsatz.
- Wir räumen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit einen hohen Stellenwert ein.
- Wir bekennen uns zur Leistung, würdigen diese und übernehmen Verantwortung.
- Wir verpflichten uns zu einem achtungsvollen und offenen Umgang miteinander.
- Wir pflegen zum gegenseitigen Vorteil Partnerschaften mit unseren Lieferanten.
- Wir berücksichtigen bei unternehmerischen Entscheidungen die Belange der Umwelt.

Der „Leifheit Code of Conduct“ formuliert Basisregeln, die dabei helfen sollen, stets nach diesen Grundsätzen zu handeln. Er soll alle Leifheit Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen und dabei als Orientierungshilfe dienen. Der Kodex ist für alle Leifheit Mitarbeiter verbindlich und stellt Mindeststandards für das Verhalten in wichtigen Bereichen dar. Er erhebt dabei nicht den Anspruch, alle denkbaren Situationen abzudecken. Vielmehr beschreibt er einen Maßstab, an dem jegliches Verhalten zu messen ist.

Wir verpflichten weiterhin mit unserem „Leifheit Social Code of Conduct“ unsere Lieferanten zu einem sozial verantwortungsvollen Verhalten gegenüber ihren Mitarbeitern sowie darüber hinaus zu einem ökologisch verträglichen Umgang in Bezug auf Materialien und Produktionsverfahren.

Die Unternehmensführungspraktiken sind auf unserer Internetseite öffentlich zugänglich.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll im Interesse der Leifheit AG zusammen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Die beiden Gremien stehen in regelmäßigem Gedankenaustausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat laufend über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung, die Risikolage, das Risikomanagement, die Compliance sowie die Umsetzung der Strategie. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden erläutert und begründet.

Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, beurteilt und kontrolliert werden können. Über die bestehenden Risiken und deren Entwicklung unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen. Mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssystems sowie der Überwachung der Abschlussprüfung befasst sich der vom Aufsichtsrat eingesetzte Prüfungsausschuss regelmäßig.

Des Weiteren wird die strategische Ausrichtung der Gesellschaft zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt. Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und steht für Fragen zur Verfügung. Die Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist auf 65 Jahre sowie für Mitglieder des Aufsichtsrats auf 70 Jahre festgelegt.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der Leifheit AG besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Er ist als Leitungsorgan des Konzerns dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Er legt die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest und ist außerdem für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Feststellung des Unternehmensbudgets, die Ressourcenallokation sowie die Kontrolle der Geschäftsführung der Bereiche verantwortlich. Der Vorstand ist für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Leifheit AG sowie der Quartals- und Jahresabschlüsse des Konzerns zuständig und beruft die Hauptversammlung ein. Er arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen und informiert ihn regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken.

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die Details der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit des Vorstands regelt. Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende ist für die Bereiche Vertrieb, Marketing, Entwicklung, Recht/Patente und Revision verantwortlich. Die Aufgaben des Finanzvorstands umfassen die Bereiche Finanzen, Controlling, Personal, Geschäftsprozesse/IT, Einkauf, Operations und Qualitätsmanagement. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen. Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Aktiengesetz und dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Leifheit AG aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft und verabschiedet den Jahresabschluss der Leifheit AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses. In seinen Aufgabenbereich fällt außerdem die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an seine Zustimmung gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsratsgremiums und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sowie Wahl-, Sitzungs- und Beschlussmodalitäten, die Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen, die Sitzungsniederschriften, die Sorgfaltspflicht und die Geheimhaltung sowie die Ausschüsse. Der Aufsichtsrat führt jährlich eine Effizienzprüfung im Rahmen einer Selbstevaluation durch.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung eines Personalausschusses vor und räumt die Möglichkeit ein, weitere Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hat neben dem Personalausschuss einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten beider Ausschüsse stimmen mit den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex überein.

Der Prüfungsausschuss umfasst drei Vertreter des Aufsichtsrats. Er befasst sich vornehmlich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance. Gemeinsam mit dem Abschlussprüfer erörtert und prüft der Prüfungsausschuss die vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlüsse des Unternehmens. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Jahresabschlüsse macht er Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dies sind insbesondere Beschlüsse über Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und die regelmäßige Überprüfung der Vorstandsvergütungen. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.